

### Privatangestellte bei Heereslieferanten.

Das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidium hat unterm 19. Mai 1915, P. Z. 4919, an den Herrn Magistrats-Direktor in Wien nachstehenden Erlaß gerichtet:

Das Kriegsministerium hat bereits im Spätherbste 1914 die in den Tagesblättern vom 28. November 1914 verlautbarte Verfügung getroffen, daß anlässlich der künftigen Vergebung von größeren Heereslieferungen an im Bereiche der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Firmen, Betriebe u. den Offerierenden die bindende Verpflichtung aufzuerlegen ist, den ziffermäßigen Stand ihrer Privatangestellten beizubehalten und auch deren Bezüge nicht zu reduzieren, widrigenfalls sie nicht nur von weiteren Lieferungen ausgeschlossen würden, sondern eventuell auch die Stornierung des erteilten Auftrages zu gewärtigen hätten.

Es sind nun in den letzten Monaten aus den Kreisen der Privatangestellten vielfache Klagen darüber laut geworden, daß manche unmittelbar oder mittelbar an der Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung beteiligte bedeutendere Firmen die erwähnte Verfügung nicht gebührend beachten und mit einer ziffermäßigen Reduktion des Standes oder der Gehalte ihrer Angestellten vorgegangen sind, was unter den gegebenen Umständen als eine Verletzung elementarer sozialer Pflichten bezeichnet werden muß und auf die Stimmung in den betroffenen Kreisen nachteilig einzuwirken geeignet ist.

Im Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1915, Z. 21256, wird auf diese Erscheinungen aufmerksam gemacht und deren nachdrücklichste Bekämpfung angeordnet.

Zu diesem Zwecke werden die politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs angewiesen, daß sie im Vereine mit allen sonst in Frage kommenden Organen mit allem Nachdrucke dahin wirken, daß die erwähnte Verfügung des Kriegsministeriums genauestens beachtet wird, wobei im Falle der Erfolglosigkeit dieser Ingerenz die von den politischen Bezirksbehörden entgegenzunehmenden Beschwerden der betroffenen Privatangestellten nach erfolgter Untersuchung des Sachverhaltes hierher vorzulegen sind.